

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen beziehen sich auf das Unternehmen „FRIES EN FRUITIG“, Handelskammernummer 65151437, gegründet in Nijhuizum

Artikel 1: Definitionen

- a) Gruppenunterkunft: Das Gesamte oder ein Gebäudeteil und/oder Unterkünfte mit allem Zubehör, Inventar und mit vermieteten Sachen des Unternehmers;
- b) Aktivitäten: Die von *Fries en Fruitig* organisierten oder an Dritte in Auftrag vergebene Aktivitäten;
- c) Catering: Das von *Fries en Fruitig* organisierte oder an Dritte übertragene Catering;
- d) Informationen, Vorschriften und/oder Hausordnung: Schriftlich oder elektronisch bereitgestellte Daten und/oder Regeln bezüglich der Benutzung und des Aufenthaltes auf, rund um und in der Gruppenunterkunft;
- e) Unternehmen: *Fries en Fruitig*, vertreten durch Marijke Hornstra und Jelte Kloostra - im Folgenden Unternehmer genannt -
- f) Vertragsnehmer: Derjenige/Hauptbucher, der mit dem Unternehmer den Vertrag bezüglich des Gebrauchs der Unterkunft abschließt;
- g) Gruppe: Die Gesamtheit der Personen, die aufgrund des Vertrages das Recht hat, sich in der Gruppenunterkunft aufzuhalten;
- h) Mehrjährige Buchung: Hier handelt es sich um eine Buchung, bei der eine Gruppenunterkunft für mehrere Jahre gebucht wird.

Diese Mietperioden sind untrennbar miteinander verbunden und werden daher als *eine* Buchung angesehen. Mehrjährige Buchungen können nur als geschäftliche/betriebliche Buchungen vorgenommen werden.

Artikel 2: Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Vereinbarungen bezüglich der Nutzung von Gruppenunterkünften, begleiteten Aktivitäten, Segelbootverleih, Catering und Organisation, die vom Unternehmer angeboten werden.

2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle *Fries en Fruitig* Standorte/Gruppenunterkünfte soweit hier nicht ausdrücklich schriftlich davon abgewichen wurde:

- Standort Nijhuizum: Nummer 9, 8775XD, Nijhuizum
- Standort Heeg: Osingahuzen 4, 8621 XD, Heeg
- Standort Oudega: Tsjerkewei 2, 8614 AB, Oudega

3. Wenn *eine* der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig oder anfechtbar ist, bleiben die übrigen Bestimmungen in Kraft. Die Parteien werden dann eine Ersatzregelung treffen.

4. Ergänzend gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch bei Handlungen des Unternehmers im Rahmen abgeschlossener Vereinbarungen mit Dritten.

5. Für den Fall, dass diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Vertrag widersprüchliche Bestimmungen enthalten, dann gelten die Bestimmungen des Vertrages.

Artikel 3: Angebot und Inhalt der Vereinbarung

1. Der Unternehmer stellt dem Vertragsnehmer für Freizeit-Zwecke die vereinbarte Unterkunft, begleitende Aktivitäten, die zu mietenden Materialien/Segelbote und Catering für die festgelegte Periode zu dem vereinbarten Gesamtpreis zur Verfügung. Die Begleitung der Aktivitäten und des Caterings kann der Unternehmer an Dritte übertragen.
 2. Im Angebot wird die zulässige Personenzahl festgelegt, auf deren Grundlage ein Gesamtpreis berechnet wird.
 3. Der Unternehmer schließt mit dem Vertragsnehmer einen verbindlichen Vertrag auf der Grundlage eines Gesamtpreises mit der vereinbarten Anzahl der Personen ab. Bei tatsächlich weniger Personen bleibt der Gesamtpreis gleich.
 4. Der Unternehmer ist verpflichtet, die schriftlichen Informationen bezüglich des geschlossenen Vertrages vorab dem Vertragsnehmer zur Verfügung zu stellen. Der Unternehmer teilt dem Vertragsnehmer eventuelle Änderungen immer rechtzeitig schriftlich mit.
 5. Der Vertragsnehmer ist verpflichtet, den Vertrag und die Hausordnung zu erfüllen. Er ist dafür verantwortlich, dass die Gruppenmitglieder über den Inhalt des Vertrages und die Hausregeln informiert werden und achtet auf deren Befolgung. Sollte dieses nicht der Fall sein, wird die Kautions einbehalten oder der Zugang per sofort verweigert.
 6. Der Unternehmer geht davon aus, dass der Vertragsnehmer diesen Vertrag mit Zustimmung der Gruppenmitglieder abschließt.
 7. Der Vertragsnehmer ist verpflichtet, dem Unternehmer spätestens am Ankunftsstag eine Liste der Gruppenmitglieder auszuhändigen.
 8. Der Vertragsnehmer stellt sicher, dass alle Daten, von denen der Unternehmer angibt, dass diese für die Ausführung des Vertrages erforderlich sind, oder von denen der Vertragsnehmer vernünftigerweise verstehen sollte, dass diese Daten für die Vertragsabwicklung erforderlich sind, dem Unternehmer rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.
- Falls die für die Vertragsabwicklung erforderlichen Daten dem Unternehmer nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt worden sind, hat der Unternehmer das Recht, die Ausführung des Vertrages aufzuschieben und/oder die durch die Verzögerung entstehenden Mehrkosten nach den dann üblichen Sätzen an den Vertragsnehmer in Rechnung zu stellen.
9. Der Unternehmer kann nicht an das Angebot und/oder den Vertrag gebunden werden, wenn der Vertragsnehmer offensichtlich begreifen kann, dass das Angebot und/oder der Vertrag einen erkennbaren Fehler oder Irrtum enthält.

Artikel 4: Vertragsänderung

1. Wenn sich herausstellt, dass es für eine ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags erforderlich ist, den Vertrag zu ändern oder zu ergänzen, dann werden der Unternehmer und der Vertragsnehmer dieses rechtzeitig besprechen.

2. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages sind nur gültig, sofern diese zwischen den Parteien schriftlich vereinbart wurden.

3. Der Vertragsnehmer leistet seine erforderliche Mitwirkung im Sinne von Artikel 6:159 des Zivilgesetzbuches (burgerlijk wetboek), falls der Unternehmer den Vertrag mit dem Vertragsnehmer an Dritte im Rahmen eines Verkaufes und Übertragung des Unternehmens an diesen Dritten übertragen muss.

Der Unternehmer hat eine Verpflichtung sich zu bemühen, dass der Vertragsnehmer so wenig wie möglich Nachteile durch eine solche Vertragsübernahme hat.

Artikel 5: Dauer und Beendigung des Vertrages

1. Der Vertrag wird abgeschlossen für die im Vertrag genannte Zeit.

Der Vertrag endet kraft Gesetzes nach Ablauf der vereinbarten Frist, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Der Vertragsnehmer hat niemals Anspruch auf Mieterschutz.

2. Eine Stornierung des Vertrages ist nicht möglich. Macht der Vertragsnehmer in der vereinbarten Periode keinen Gebrauch von der Unterkunft oder von anderen im Vertrag festgelegten Diensten des Unternehmers, dann hat der Vertragsnehmer kein Recht auf eine Rückzahlung.

Falls die Restzahlung nicht oder nicht vollständig bezahlt wurde, muss diese sofort vollständig bezahlt werden. Wohl wird in diesem Fall die gezahlte Kurtaxe und Kautions erstattet.

3. Der Vertragsnehmer muss auch bei vorzeitiger Abreise aus der Unterkunft den vollständigen Preis für die im Vertrag vereinbarte Periode bezahlen, es sei denn, dass die vorzeitige Abreise aufgrund eines Fehlers/Schuld des Unternehmers bezüglich der Erfüllung des Vertrages zurückzuführen ist und der Unternehmer diesen Fehler/Mangel nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums beseitigt hat.

Artikel 6: Regierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Corona oder einer weiteren Pandemie

1. Stornierung/Rückerstattung wegen Corona oder einer anderen Pandemie ist nicht möglich. Dem Vertragsnehmer ist bekannt, dass ein Risiko besteht, dass die Buchung aufgrund von staatlichen Beschlüssen wegen Corona oder einer anderen Pandemie nicht (vollständig) möglich ist.

Eine kostenlose Stornierung ist daher nicht möglich. Dies bedeutet, dass keine Rückerstattung von geleisteten Zahlungen erfolgt und dass, falls die vollständige Zahlung noch nicht erfolgt ist, trotzdem die Restsumme noch bezahlt werden muss.

2. Mehr als 50 % der Personenanzahl dürfen sich in der Unterkunft aufhalten

Wenn sich aufgrund staatlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit Corona oder einer anderen Pandemie noch *mindestens* 50 % der Personenanzahl gemeinsam in

der gebuchten Unterkunft aufhalten dürfen, behält der Vertrag unverändert seine Gültigkeit ohne jegliche Form von Rückzahlung oder Ansprüche auf Umbuchung. Dieses Risiko liegt beim Vertragsnehmer.

3. Weniger als 50 % der Personenanzahl dürfen sich in der Unterkunft aufhalten

- Wenn wegen staatlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit Corona oder einer anderen Pandemie sich *weniger* als 50% der Personenanzahl, für die die Unterkunft gebucht wurde, aufhalten dürfen, kann die Reservierung kostenlos auf einen anderen verfügbaren Zeitraum umgebucht werden.

- Dieser Aufenthalt muss jedoch noch im selben Kalenderjahr stattfinden. Falls dieses nicht möglich ist, kann die Reservierung spätestens für das auf der Erstbuchung folgende Kalenderjahr umgebucht werden. Zu einer späteren Periode kann die Reservierung nicht mehr kostenlos erfolgen.

- Dieser andere verfügbare Zeitraum kann auch in einem anderen Periodentyp liegen wie zum Beispiel in der Nebensaison statt in der Hochsaison oder unter der Woche anstelle vom Wochenende. Wenn ursprünglich ein Wochenende im Juni gebucht wurde, wird zunächst nach Verfügbarkeit an einem anderen Wochenende gesucht werden. Dies könnte beispielsweise im November des gleichen Jahres sein. Der Vertragsnehmer muss dieses Wochenende akzeptieren, wenn dieses frei ist. Sollte ein Preisunterschied zwischen der Periode, die ursprünglich gebucht wurde und der umgebuchten Periode bestehen, wird dieses *nicht* miteinander verrechnet. Der Gesamtbetrag der Buchung wird also nicht geändert, es sei denn, dass zusätzliche Optionen hinzugebucht werden, wie z.B. Aktivitäten oder Catering. Der Vertragsnehmer ist sich dessen bewusst. Der Unternehmer bietet einmal die zur Verfügung stehenden Perioden an. Der Vertragsnehmer muss hierauf innerhalb von 5 Werktagen antworten.

4. Unternehmer, der aufgrund von Corona nicht liefern bzw. den Vertrag nicht erfüllen kann

Artikel 6.3 betrifft die Zustimmung zu einer kleineren Personenanzahl, damit die Buchung durchgeführt werden kann.

Wenn der Unternehmer den Vertrag nicht erfüllen kann wegen Corona oder einer anderen Pandemie, dann hat der Unternehmer das Recht den Vertrag vollständig oder teilweise zu annullieren oder die Ausführung des Vertrages zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen, ohne hierfür haftbar oder schadenspflichtig zu sein. Der Vertragsnehmer stimmt dem Artikel 6.2 zu und falls dieses nicht möglich ist, dem Artikel 6.3.

Artikel 7: Preis und Preisänderung

1. Der Preis wird vereinbart auf der Grundlage des zu der Zeit gültigen Angebotes und der Preise, die vom Unternehmer festgelegt wurden.

2. Wenn nach Festsetzung des vereinbarten Preises durch eine Erhöhung der Belastung des Unternehmers (*lastenverzwingung*) extra Kosten entstehen sollten aufgrund von Ausgaben (*lasten*) und/oder Abgaben, die sich direkt auf die

Gruppenunterkunft oder den Vertragsnehmer und/oder die Gruppenmitglieder beziehen, können diese dem Vertragsnehmer in Rechnung gestellt werden, auch nach dem Abschluss des Vertrages.

3. Falls der Vertragspartner **eine natürliche Person** ist, d.h. keinem Beruf nachgeht oder ein Gewerbe betreibt, dann darf der Vertragsnehmer nach einer Preiserhöhung den Vertrag kündigen, es sei denn, es handelt sich um eine gesetzliche Preiserhöhung, die innerhalb von drei Monaten nach Vertragsabschluss vom Unternehmer bekannt gegeben wurde.

Artikel 8: Zahlung

1. Der Vertragsnehmer hat die Zahlungen in Euro zu leisten, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

2. Bei Bestätigung einer einmaligen Buchung muss innerhalb von 14 Tagen 35 % anbezahlt werden und die restlichen 65 % spätestens 7 Monate vor dem Ankunftsdatum.

Die Rechnungsstellung erfolgt 7,5 Monate vor dem Ankunftsdatum.

Bei einer Buchung unter *sieben* Monaten vor dem Ankunftsdatum, muss sofort nach der Buchungsbestätigung die vollständige Bezahlung erfolgen.

3. Bei Bestätigung einer mehrjährigen Buchung muss innerhalb von 14 Tagen 35% der ersten Buchung bezahlt werden und *sieben* Monate vor dem Ankunftsdatum der Restbetrag dieser ersten Buchung.

Falls die Buchung weniger als *sieben* Monate vor dem Ankunftsdatum gemacht wurde, muss direkt bei der Buchungsbestätigung der vollständige Betrag bezahlt werden.

Für alle darauffolgenden Jahre innerhalb dieser mehrjährigen Buchung gilt, dass *zehn* Monate vor Ankunftsdatum eine Anzahlung von 35% gezahlt werden muss und die restlichen 65% *sieben* Monate vor dem Ankunftsdatum.

4. Falls der Vertragspartner trotz vorheriger schriftlicher Mahnung seine Zahlungsverpflichtung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der schriftlichen Mahnung nicht oder nicht ordnungsgemäß leistet, ist der Vertragspartner in Verzug geraten und hat der Unternehmer das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, und zwar unbeschadet des Rechts des Unternehmers auf vollständige Bezahlung des vereinbarten Betrages.

5. Sollte der Unternehmer am Tag der Anreise nicht im Besitz des geschuldeten Gesamtbetrages sein, ist dieser berechtigt, dem Vertragsnehmer und den Gruppenmitgliedern den Zutritt zur Gruppenunterkunft zu verweigern, unbeschadet des Rechtsanspruchs des Unternehmers auf vollständige Bezahlung des vereinbarten Preises.

6. Falls die Zahlung des vereinbarten Gesamtbetrages durch den Vertragsnehmer auch nach in Verzug-Setzung – wobei dem Vertragsnehmer ein Termin zur Bezahlung von 14 Tagen eingeräumt worden ist, um die Bezahlung noch vorzunehmen - nicht erfolgt ist, muss der Vertragsnehmer auch noch die außergerichtlichen Kosten, wie festgelegt im “Besluit vergoeding voor buitengerechtigke incassokosten“ bezahlen.

Falls der Gesamtbetrag nicht rechtzeitig bezahlt wurde, wird auch der gesetzlich festgesetzte Zinssatz über den noch ausstehenden Betrag in Rechnung gebracht.

Artikel 9: Nutzung durch Dritte

1. Nutzung der Gruppenunterkunft durch Dritte ist nur zulässig, wenn der Unternehmer dazu sein schriftliches Einverständnis gegeben hat.
2. Die erteilte Erlaubnis kann an Bedingungen gebunden werden, die dann jedoch vorher schriftlich festgelegt werden.
3. Der Vertragsnehmer muss eine Namensliste der gesamten Gruppenmitglieder übergeben, falls danach gefragt wird.

Artikel 10: Vorzeitige Kündigung durch den Unternehmer und Räumung im Falle zurechenbarer Mängel und/oder rechtswidriger Handlungen

1. Der Unternehmer kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen:
 - a) Falls der Vertragsnehmer und/oder die Gruppenmitglieder die Verpflichtungen aus dem Vertrag sowie die zugehörigen Informationen zur Hausordnung und/oder die behördlichen Vorschriften trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung nicht oder nicht ordnungsgemäß einhält/einhalten, und zwar in solchem Maße, dass nach den Maßstäben von Angemessenheit und Fairness vom Unternehmer nicht verlangt werden kann, dass dieser das Vertragsverhältnis weiterführt.
 - b) Falls durch den Vertragsnehmer und/oder die Gruppenmitglieder Belästigungen beim Unternehmer und/oder bei anderen Personen entstehen, die trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung nicht beseitigt werden oder falls der Vertragsnehmer und/oder die Gruppenmitglieder die gute Atmosphäre/Stimmung im Gebäude bzw. auf oder in der direkten Umgebung des Geländes verderben;
 - c) Falls der Vertragsnehmer und/oder die Gruppenmitglieder trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung aufgrund der Benutzung der Gruppenunterkunft gegen die Bestimmungen, die für das Gebäude/Gelände bestehen, handelt/handeln.
2. Nach der Kündigung hat der Auftragnehmer dafür zu sorgen, dass die Gruppenunterkunft geräumt wird und die Gruppe bzw. die betreffenden Gruppenmitglieder das Gebäude/Gelände so schnell wie möglich verlassen, spätestens jedoch innerhalb von vier Stunden.
3. Wenn der Vertragsnehmer die Gruppenunterkunft nicht räumt, ist der Unternehmer befugt, die Gruppenunterkunft auf Kosten des Auftragnehmers räumen zu lassen.
4. Der Vertragsnehmer bleibt zur Zahlung des vereinbarten Gesamtbetrages verpflichtet und hat keinen Anspruch auf Erstattung geleisteter Zahlungen.

Artikel 11: Gesetze und Vorschriften

1. Der Unternehmer stellt jederzeit sicher, dass die Gruppenunterkunft sowohl intern als auch extern allen Milieu- und Sicherheitsanforderungen entspricht, die von behördlicher Seite an die Gruppenunterkunft gestellt werden (können).

2. Der Auftragnehmer und die Gruppenmitglieder sind dazu verpflichtet, alle in der Gruppenunterkunft geltenden Sicherheitsvorschriften unbedingt einzuhalten. Der Auftragnehmer und die Gruppenmitglieder sind auch dafür verantwortlich, dass Dritte (eine oder mehrere Personen), die ihn/sie besuchen und/oder sich bei ihm/ihnen aufhalten, die in der Gruppenunterkunft und auf dem Gelände geltenden Sicherheitsvorschriften unbedingt einhalten.

Artikel 12: Instandhaltung der Gebäude und Anlagen

1. Der Unternehmer ist verpflichtet, die Gruppenunterkunft und die zentralen Einrichtungen in gutem Zustand zu erhalten.

2. Der Auftragnehmer und die Gruppenmitglieder sind verpflichtet, die Gruppenunterkunft und das Gelände rings um die Gruppenunterkunft während der Laufzeit des Vertrages im vorgefundenen Zustand zu halten.

3. Es ist dem Auftragnehmer und den Gruppenmitgliedern nicht erlaubt, auf dem Gelände rund um die Gruppenunterkunft zu graben, Bäume zu schneiden/fällen, Sträucher zu beschneiden oder andere Aktivitäten dieser Art auszuführen.

Artikel 13: Haftung

12.1 Gruppenunterkunft

1. Der Unternehmer haftet nicht für Unfälle, Diebstahl oder Beschädigungen im Gebäude und auf dem Gelände jeglicher Art, es sei denn, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Unternehmers zugrunde liegen.

2. Der Unternehmer haftet nicht für die Folgen von Extremwetter, Epidemien oder andere Formen von höherer Gewalt. Dieses Risiko trägt der Auftragnehmer. Der Unternehmer ist nicht verpflichtet, eine (kostenlose) Alternative anzubieten.

3. Der Unternehmer haftet für Störungen durch Versorgungsunternehmen, es sei denn, dass höhere Gewalt vorliegt.

4. Der Vertragsnehmer haftet gegenüber dem Unternehmer für Schäden, die durch die Handlung oder Unterlassung von ihm selbst und/oder von den Gruppenmitgliedern und/oder einem Gruppenmitglied verursacht wurden, soweit es um Schäden geht, die dem Vertragsnehmer und/oder den Gruppenmitgliedern und/oder einem Gruppenmitglied zugeordnet werden können.

13.2 Aktivitäten

1. Der Auftragnehmer und seine/ihre Teilnehmer sind dazu verpflichtet, körperliche und geistige Einschränkungen der Teilnehmer - wie z.B. Personen mit Angststörungen und epileptischen Anfällen - vor der Buchung per E-Mail bekannt zu geben. Ausschließlich körperlich und geistig gesunde Personen können an Aktivitäten teilnehmen.

2. Den Teilnehmern ist bekannt, dass die Teilnahme an den sportlichen Aktivitäten nicht ungefährlich sind und Risiken beinhalten und dass sie die Risiken akzeptieren.
3. Die Teilnahme an Aktivitäten des Unternehmers ist vollständig eigenes Risiko.
4. Der Unternehmer haftet nicht für Unfälle, die aufgrund von Nichtbeachtung der Anweisungen erfolgen und/oder Unglücke, die als Folge von Aktivitäten auftreten, es sei denn, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Unternehmers vorliegt.
5. Der Vertragsnehmer ist gegenüber dem Unternehmer haftbar für Schäden, die durch die Handlung oder das Belassen oder Unterlassen des Teilnehmers entstehen, soweit es um Schäden geht, die der Vertragsnehmer zu verantworten hat.
6. Der Unternehmer haftet nicht für die Folgen extremer Wetterbedingungen oder anderer Formen von höherer Gewalt. Diese gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Der Unternehmer ist nicht verpflichtet, eine (kostenlose) Alternative anzubieten.

13.3 Catering

1. Bei der Buchung von Catering-Leistungen hat der Auftragnehmer Ernährungswünsche und Allergien der betroffenen Gruppenmitglieder dem Unternehmer mitzuteilen und zwar spätestens vier Wochen vor dem Datum, für das das Catering gebucht wurde. Sollten diese Informationen später erfolgen, kann der Unternehmer nicht garantieren, dass diese Wünsche eingehalten werden können.
2. Der Unternehmer haftet niemals für irgendwelche Schäden, die dem Vertragsnehmer und/oder seinen Gästen und/oder begleitenden Personen und/oder Dritten entstehen, es sei denn, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Unternehmers vorliegt.
3. Der Unternehmer haftet nicht für Schäden, die durch Mängel bei der Vertragserfüllung durch beauftragte Dritte verursacht werden.
4. Der Unternehmer haftet nicht für die Folgen von extremen Wetterbedingungen oder anderen Formen von höherer Gewalt. Diese gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Der Unternehmer ist nicht verpflichtet, eine (kostenlose) Alternative anzubieten.

Artikel 14: Segelboote mieten

1. Der Mieter ist verpflichtet:

- a) dafür zu sorgen, dass er und/oder seine Mannschaft über solche Segelkenntnisse und Segelerfahrungen verfügt/verfügen, die erforderlich sind, um das Segelboot während der Mietperiode bei eintretenden Umständen/ Gefahren sicher zu führen.
- b) zur Zahlung des vereinbarten Mietpreises und der Kautions, auch wenn er das Segelboot nicht oder nur zu einem Teil der vereinbarten Mietperiode benutzt;
- c) die Anweisungen des Vermieters zu befolgen. Falls sich während der Instruktionen herausstellt, dass der Benutzer des Bootes nicht über ausreichende Kenntnisse

verfügt, wird die Benutzung des Bootes durch *Fries und Fruitig* untersagt und der Vermieter ist nicht zur Mietrückzahlung verpflichtet.

d) anderen Personen als diejenigen, die im Vertrag genannt wurden, die Benutzung des Bootes zu verweigern. Auch ist es dem Vertragsnehmer/Mieter des Bootes nicht gestattet, dieses an andere weiter zu vermieten.

e) das Segelboot pünktlich (wie abgesprochen in dieser Vereinbarung) und im selben Zustand wie zu Beginn der Mietperiode - vorbehaltlich normaler Abnutzung – an den Unternehmer zurückzugeben.

f) ausschließlich auf den friesischen Seen zu segeln.

g) bei Windstärke 4 ein Reff ins Segel und bei Windstärke 5 bis 6 zwei Reffs im Segel + Sturmfock zu setzen.

2. Bei Diebstahl, Beschlagnahme oder erheblicher Beschädigung des Schiffes, Inventars und Zubehör nimmt der Mieter Rücksprache mit dem Vermieter.

Der Mieter hält sich an die Instruktionen des Vermieters.

Der Mieter haftet für Schäden an dem Boot, die während der Mietperiode entstanden sind und damit verbundene Abschlepp- und Bergungskosten.

Der Vermieter ist nicht verpflichtet, hierfür eine Versicherung abzuschließen.

Artikel 15: Reinigung der Gruppenunterkunft

Reinigung Typ A

a) Die Endreinigungskosten für die Reinigung Typ A betragen € 295,-. Der Vertragsnehmer ist bei der Buchung der Unterkunft verpflichtet, dieses Reinigungspaket mitzubuchen.

b) Der Auftragnehmer und die Gruppenmitglieder müssen darüber hinaus selbst die Angaben auf der Reinigungsliste, die in der Unterkunft aushängt und die auch bei der Buchung übergeben wurde, erledigen.

c) Falls die Arbeiten der Reinigungsliste vom Vertragsnehmer und den Gruppenmitgliedern nicht zur Zufriedenheit des Unternehmers ausgeführt wurden, werden die Kosten, die dem Unternehmer als Folge hiervon entstehen, dem Vertragsnehmer auf Basis von einem Stundenlohn von € 40,-- zuzüglich Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt.

d) Der Unternehmer überprüft die Reinigung zu dem Zeitpunkt der Reinigung. Diese Reinigung kann einige Tage später stattfinden.

e) Es können keine Rechte abgeleitet werden aufgrund von Bemerkungen des Unternehmers während des Check-outs. Nicht alle Räume können zu dem Augenblick schnell inspiziert werden.

Reinigungstyp B

a) Falls die Reinigung nach Typ B gewählt wurde, muss/müssen der Auftragnehmer und die Gruppenmitglieder die Arbeiten, die auf der Reinigungsliste aufgeführt werden, nicht selber erledigen. Diese Arbeiten werden dann vergeben.

b) Die € 295,-- Reinigungskosten für die Endreinigung beim Typ A wird dann um € 750,- erhöht, sodass die gesamten Reinigungskosten für die Endreinigung von Typ B € 1045,-- betragen für die Säuberung der gesamten Unterkunft und des dazugehörigen Geländes.

c) Die folgenden Arbeiten sind jedoch noch vom Auftragnehmer und den Gruppenmitgliedern selber zu erledigen:

- Schmutzige Bettwäsche pro Person ist in die richtigen Trolleys zu legen
- Tische und Stühle sind an der Wand der Gruppenunterkunft zu stapeln
- die Möbel sind – wie bei Ankunft vorgefunden – draußen an die gleiche Stelle zu stellen
- Auf dem gesamten Gelände dürfen keine losen Flaschen/Gläser/Teller/Besteck etc. liegen. Das gehört alles in die Küche.
- Alle persönlichen Gegenstände sind vor dem Check-out aus der Gruppenunterkunft zu entfernen.
- Eventuell Erbrochenes wird vom Vertragsnehmer oder den Gruppenmitgliedern entfernt und alles selbst gereinigt.

Artikel 16: Kautio

1. Die Höhe der Kautio wird vom Unternehmer festgelegt, basierend auf der Zusammensetzung und der Personenanzahl der Gruppe

a) Pfadfindergruppen, Kirchengruppen, Schulen und Familiengruppen: € 350,--

b) Hochzeiten: € 500,--

c) Betriebsausflüge, Freundeskreise, Studentenvereine, Männergruppen & Studienvereine: € 1500,--

d) Ausnahmen, die vom Unternehmer festgelegt werden: € 3.000,--

2. Die Kautio ist zusätzlich zur Anzahlung von 35 % zu zahlen oder zusätzlich zur Restzahlung von 65%.

3. Der volle Kautionsbetrag wird sofort von *Fries en Fruitig* bei einer dieser Verstöße einbehalten (keine Beweislast erforderlich) bei:

- Lärm draußen nach 23.00 Uhr in Nijhuizum/Oudega und in Heeg draußen nach 22.00 Uhr;
- Verstoß gegen die Hausordnung;
- Verursachung von Schäden während des Aufenthalts;
- Mitteilung falscher Angaben über die Zusammensetzung der Gruppe.

4. Wenn die Unterkunft bei Abreise so übergeben wird, dass die Arbeiten der Reinigungsliste zur Zufriedenheit des Unternehmers abgearbeitet wurde und ansonsten keine Schäden oder Mängel vorliegen, wird die Kautio zurückerstattet, sofern nicht etwas anderes schriftlich mit dem Auftragnehmer vereinbart wurde.

Artikel 17: Anwendbares Recht und Streitigkeiten

Für alle Verträge/Vereinbarungen zwischen dem Unternehmer und dem Auftragnehmer gilt das Niederländische Recht. Nur ein niederländischer Richter ist befugt, Kenntnis über einen entstandenen Konflikt zu bekommen. Die Parteien werden erst dann ein Gericht bemühen, nachdem sie selber alles unternommen haben, um die Streitigkeit einvernehmlich beizulegen.

Artikel 18: Standort, Inkrafttreten und Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind bei der *Kamer van Koophandel* hinterlegt worden und sind seit dem 01. März 2021 in Kraft. Es findet jedoch immer die Version der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung, wie sie galt zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrages zwischen dem Unternehmer und dem Auftragnehmer.

Hinweis:

Dieser Text ist eine Übersetzung aus dem Niederländischen. Bei eventuellen Rechtsstreitigkeiten hat nur der niederländische Text Gültigkeit!
